aures.

aures.forum

11 | 2008

Das Aures Forum erscheint mehrmals im Jahr und steht Kunden, Vertriebspartnern und Freunden unseres Hauses kostenlos zur Verfügung. Gern senden wir Ihnen die Information zukünftig als e-Mail, Telefax oder per Post.

Die aktuelle Finanzkrise beeinflusst weite Teile der Wirtschaft. Wir beleuchten die Auswirkungen der Finanzkrise auf Lebensversicherungen. Sie finden Informationen zur Erhöhung des Überschuldungsrisikos durch das neue Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und die Insolvenzsicherheit von Verpfändungen bei Pensionszusagen.

Wir beantworten weiter die folgende Frage: Wie wirken Aktivdepots zur Optimierung der Abgeltungssteuerbelastung in Wertpapierkonten? Abschließend finden Sie einen besonderen Service zur Reduzierung der Informationsflut bei Vertragsabschluss.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Andreas Bürse-Hanning
Vorsitzender des Vorstandes
Aures Finanz AG & Cie. KG

Inhalt

1. Altersversorgung
- Auswirkungen der Finanzkrise auf Lebensversicherungen

2. Betriebliche Altersversorgung
- Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Erhebliche Belastungen durch die Neubewertung von Pensionszusagen
- Verpfändete Rückdeckungsversicherungen – Insolvenzsicher?

3. Kapitalanlage
- Nutzung von Aktivdepots

4. In eigener Sache
- Nutzlose Informationsüberflutung?

1. Altersversorgung

Die Auswirkungen der Finanzkrise auf Lebensversicherungen

Verglichen mit den Banken stehen die Lebensversicherer stabil da. Aber auch die Assekuranz wird von der Finanzkrise in Mitleidenschaft gezogen.

Wie sicher das Kapital in einer Lebensversicherung ist, hängt davon ab, für welche Vertragsform man sich entschieden hat. Fondsgebundene und klassische Lebens- und Rentenpolicen unterscheiden sich erheblich.

Bei klassischen Lebens- und Rentenpolicen muss in schlechten Börsenzeiten mit einer Verringerung der Erträge gerechnet werden, aber eine Mindestverzinsung ist garantiert. Kunden mit fondsgebundenen Verträgen drohen dagegen Verluste.

Bei fondsgebundenen Verträgen investieren die Versicherungsgesellschaften das Geld ihrer Kunden meistens in hohem Maße in Aktienfonds. Das Anlagerisiko trägt allein der Kunde. Stürzen die Börsen ab, verliert die Anlage an Wert.

Zur wirksamen Reduzierung des Verlustrisikos bieten viele Versicherer fondsgebundene Verträge mit Garantien, etwa einer Kapitalerhaltszusage (dies ist auch für alle Riester-Policen der Fall). Kommt die Garantie direkt vom Versicherer, kann sich der Kunde darauf verlassen, kommt die Garantie aber von einem Investmenthaus, kann sie möglicherweise ausfallen, denn für diese Anbieter werden geringere Anforderungen an ihre Finanzstärke gestellt. Was die Garantien wert sind, hängt also davon ab, wie stark die Garantiegeber sind.

Läuft der Vertrag in naher Zukunft aus, und hat der Kunde keine Garantiefonds gewählt, muss er mit Verlusten rechnen. Moderne Fondspolicen sind jedoch in Bezug auf den Auszahlungszeitpunkt flexibel. Wird die Auszahlung nicht unmittelbar benötigt, sollte sie verschoben werden, bis sich die Kurse wieder erholt haben. Dann besteht die Chance, dass der Verlust ausgeglichen wird. Für Kunden, die gerade eine Versicherungspolice abgeschlossen haben, erweist sich die derzeit schlechte Lage am Kapitalmarkt sogar als günstig, denn die Fondsanteile werden jetzt besonders preiswert erworben.

Wer eine klassische Versicherung besitzt, kann davon ausgehen, dass diese Anlage sicher ist. Kunden mit klassischen Verträgen bekommen eine fixe Mindestverzinsung und ein variable, jährlich vom Versicherer neu bestimmte Überschussbeteiligung. Wer heute einen Vertrag abschließt, erhält garantiert 2,25 Prozent. Für Verträge aus den 90er-Jahren liegt die Garantie zwischen 3,5 und 4 Prozent. Die Verzinsung gewährt der Versicherer aber nur auf den so genannten Sparanteil der Prämien.

Mindestverzinsung und Überschussbeteiligung zusammen liegen durchschnittlich zurzeit bei 4,3 Prozent. Für 2009 wird dieser Prozentsatz bei allen Versicherern erst noch festgelegt. Es bleibt also die Frage, ob eine Gesamtverzinsung im Branchenschnitt über oder knapp unter 4 Prozent ausgewiesen wird. Dies ist in der gegenwärtigen Finanzmarktsituation eine sehr komfortable Ausgangslage.

2. Betriebliche Altersversorgung

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Erhebliche Belastungen durch die Neubewertung von Pensionszusagen

Ab 01. Januar 2009 soll das BilMoG in Kraft treten und wird Anwendung finden auf die Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2009 beginnen. Es mehren sich die Ankündigungen, dass das Inkrafttreten des BilMoG verschoben aber nicht aufgehoben wird. Als wahrscheinlichster Termin steht der 1.1.2010 im Raum.

Eigentlich will das Bundesjustizministerium die Aussagefähigkeit der Handelsbilanz stärken, so dass deutsche Unternehmen eine echte Alternative zu internationalen komplexen und kostenaufwändigen Rechnungslegungsstandards erhalten. Doch ein kleines Detail kann böse Überraschungen für Gesellschafter-Geschäftsführer kleinerer und mittlerer GmbHs auslösen.

Die Rückstellungsbewertung von Pensionszusagen ist nach Einführung des BilMoG in der Handelsbilanz „realistischer" durchzuführen, als bislang. Zukünftig soll sich die Höhe der Pensionsrückstellungen nach dem „notwendigen Erfüllungsbetrag aus einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung" richten. Dabei zu berücksichtigen sind insbesondere Kostentrends aus Gehalts- und Rentensteigerungen und ebenso ein realistischer Marktzins für die Abzinsung. Der bislang regelmäßig genutzte Zinssatz von 6% ist somit passé. Viele Bilanzierende übernehmen bisher den sehr niedrigen Wertansatz der Steuerbilanz in die Handelsbilanz. Dadurch wird kein realistisches Bild der tatsächlichen Versorgungsverpflichtungen vermittelt.

Die neuen Bewertungsvorschriften belasten die Handelsbilanz und gerade bei Mittelständlern droht nach dem Inkrafttreten der Reform Überschuldung. Die Neubewertung führt zu einer deutlichen Reduzierung der Eigenkapitalquote. Daher ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die eine Verteilung der Rückstellungserhöhung über 15 Jahre ermöglicht.

Prüfen Sie deshalb rechtzeitig die Höhe und Finanzierbarkeit Ihrer Versorgungsverpflich-

Vergleich von HGB-Pensionsverpflichtungen

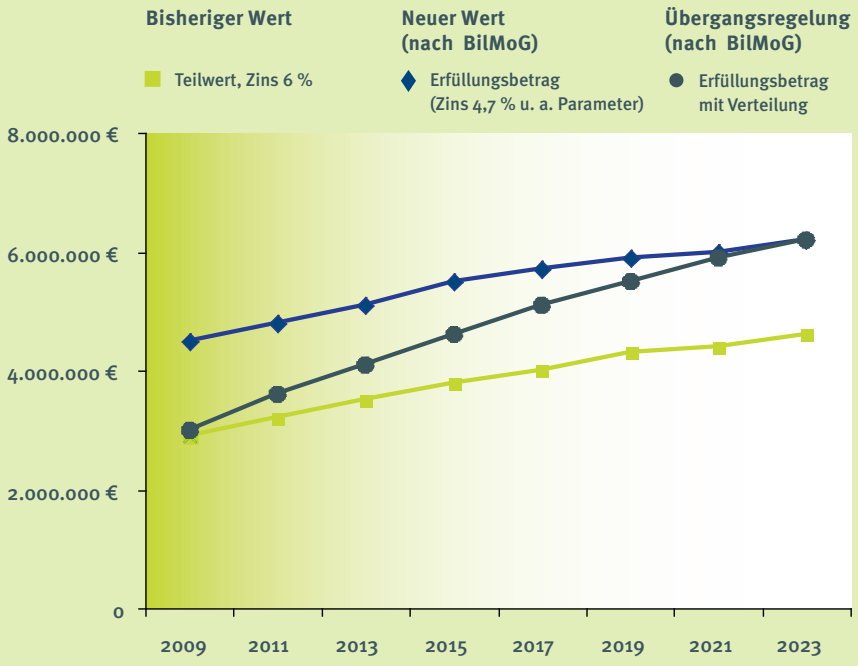

Musterbestand mit 74 % aktiven Anwärtern, 6 % ausgeschiedenen Anwärtern und 20 % Rentnern; endgehaltsabhängige Zusage auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente; Teilwertverfahren nach § 6a EStG mit Rechnungszins 6 %; PUC-Methode nach IAS 19 zur Berechnung des Erfüllungsbetrags (Rechnungszins = 4,7 %, Gehaltstrend = 2,0 %, Rententrend = 1,5 %); Verteilung in 15 gleichen Raten, beginnend 31.12.2009

tungen. Aures erarbeitet interessierten Unternehmern eine umfassende Gegenüberstellung möglicher Finanzierungs- und Auslagerungskonzepte.

Verpfändete Rückdeckungsversicherungen – Insolvenzsicher?

Seit Kurzem ist festzustellen, dass Insolvenzverwalter häufig von der Verwertungsbefugnis der Rückdeckungsversicherung Gebrauch machen und diese kündigen.

Rückendeckung erhalten sie durch ein Urteil des BGH aus 2005 (BGH IX ZR 138/04). Danach darf der Insolvenzverwalter im Rahmen seiner Verwertungsbefugnisse die Rückdeckungsversicherung ohne Zustimmung des Pfandgläubigers kündigen, sofern die Pfandreife, sprich der Versorgungsfall, noch nicht eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag fließt nicht in die Masse, sondern muss zur Sicherung der zu erfüllenden Versorgungsverpflichtungen hinterlegt werden.

Durch diese Handlungsweise wird das zur Verfügung stehende gebildete Kapital durch Stornoabschläge und die Einzugsgebühr des Insolvenzverwalters geschmälert.

Die angeführten Nachteile können durch eine geeignete Verpfändungserklärung, oder bei bestehender Verpfändungsvereinbarung, durch einen entsprechenden Nachtrag verhindert werden. Gerne zeigen wir Ihnen die Lösungsmöglichkeiten auf!

3. Kapitalanlage

Nutzung von Aktivdepots

Die Abgeltungsteuer bringt ab dem 1. Januar 2009 viele Änderungen, auf die man sich jetzt bereits vorbereiten kann.

So wird z.B. die Einkommensteuererklärung erleichtert, wenn nicht nur die Abgeltungsteuer, sondern auch die Kirchensteuer von der depotführenden Stelle einbehalten wird. In diesem Fall müssen Kapitaleinkünfte nur noch in Sonderfällen bei der Einkommensteuererklärung angeben werden.

Besondere Vorteile bietet die Eröffnung eines Aktivdepots, mit dem die bisherigen Wertpapierbestände von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden, getrennt werden. Die alten Wertpapierbestände bleiben im bisherigen Depot, das zum „Passivdepot“ wird. Alle Wertpapiere, die ab dem 1. Januar 2009 angeschafft werden, werden im Aktivdepot verbucht.

Mit dem Aktivdepot können Kunden weiterhin selbst entscheiden, ob Sie alte oder neue Anlagen zuerst verkaufen. Ohne eine solche Trennung geht der Fiskus bei Verkäufen automatisch davon aus, dass es sich um die zuerst angeschafften Wertpapiere handelt (First-in-First-out-Prinzip) – und versteuert sie entsprechend

4. In eigener Sache

Nutzlose Informationsüberflutung?

Seit dem 1. Juli müssen Versicherer künftige Kunden umfassend informieren. Doch die Kunden haben wenig davon. Wer heute eine Lebens- oder Rentenversicherung abschließen will, staunt nicht schlecht: Er wird mit Informationen überschüttet, bekommt Papierberge, CDs oder USB-Sticks. Wer Angebote vergleichen will, arbeitet sich durch Hunderte von Seiten und mehrere Kilobytes, und das auch noch vergebens.

Seit dem 1. Juli gilt die Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Sie ist Teil einer umfassenden Reform, die das Verhältnis von Assekuranz und Kunden neu regelt. Der Gesetzgeber will damit den Verbraucherschutz stärken.

Anbieter müssen Kunden vor dem Abschluss die Bedingungen zukommen lassen und ihnen ein „Produktinformationsblatt“ aushändigen. Verbraucher sollen die wesentlichen Aspekte etwa eines Altersvorsorgevertrags erfassen können. Doch tatsächlich ist das Gegenteil der Fall.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Tarifbestimmungen, Anmerkungen zum Datenschutz und zum Geldwäschegesetz, das Produktinformationsblatt und noch mehr – auch für gut gebildete, in Fragen der Vermögensanlage versierte Verbraucher ist Wichtiges kaum von Unwichtigem zu unterscheiden. Verbraucher werden damit total überfordert.

Der Gesetzgeber hat bei der Formulierung der Informationspflichten des Versicherers keine Differenzierung in Bezug auf die verschiedenen „Vertriebswege“ vorgenommen. Eine besondere Stellung nimmt aber der Versicherungsmakler ein. Dieser ist nicht nur der treuhänderähnliche Sachwalter des Versicherungsnehmers, der als Vertrauter und Berater die Interessen des Kunden wahrzunehmen hat. Der Kunde kann durch eine Vertretungsvollmacht beim Abschluss des Versicherungsvertrages vom Versicherungsmakler rechtlich wirksam vertreten werden. Ein Versicherungsmakler vertritt den Kunden so auch bei der Entgegennahme der Vertragsinformationen.

Es liegt auf der Hand, dass die Vertretungsvollmacht das Handling mit den Vertragsinformationen wesentlich erleichtert und Maklerkunden die Prüfung von komplexen und schwer verständlichen Versicherungsbedingungen so ganz einfach an einen Profi auslagern können.

Selbstverständlich bietet auch Aures die Vertragsvermittlung mit Vertretungsvollmacht an.

FAX ANTWORT

+49 / (0) 2 08 / 81 08 20 - 20

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon tagsüber: _____

Telefax: _____

e-mail: _____

Bitte senden Sie mir das aures.forum in Zukunft:

- ❑ per Post
- ❑ per e-mail
- ❑ per Telefax

Ich wünsche weitere Informationen zum Thema:

- ❑ Überprüfung von Pensionszusagen zur Vorbereitung auf das BilMoG
- ❑ Insolvenzsicherheit der Verpfändung von Pensionszusagen
- ❑ Aktivdepots

Anmerkungen: _____

Herausgeber:
Aures Finanz AG & Cie. KG
Mintarder Str. 18 a
45481 Mülheim an der Ruhr
Tel. 02 08 · 81 08 20
info@aures.ag
www.aures.ag

Aures Finanz AG & Cie. KG
Höfinger Straße 16
70499 Stuttgart
Tel. 07 11 · 88 20 07 30